

Hannoveraner Erklärung

Vorschläge zur Umsetzung des § 10 Tierschutzhundeverordnung

Stand: 15. Juni 2023

Am 1. Januar 2022 trat die neue Tierschutzhundeverordnung in Kraft.

Neben deutlich strengeren Vorschriften bzgl. der Haltung von Hunden regelt § 10 das Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

- 1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder*
- 2. bei denen erblich bedingt*
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,*
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,*
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.*

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Bereits bei den ersten Hundeausstellungen im Jahr 2022 wurde deutlich, dass es den zuständigen Behörden die Arbeit erheblich erleichtern würde, wenn es Entscheidungshilfen für die praktische Umsetzung des § 10 geben würde. Die Frage, wie eine solche Hilfestellung erarbeitet werden könnte und auch wer an der Erstellung mithelfen könnte, wurde an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung, GKF, herangetragen. Die GKF ist eine in Deutschland einzigartige Institution, die gezielt Forschungsvorhaben zum Wohle des Hundes fördert. Sie agiert dabei völlig selbstständig und unabhängig. Nach einer Diskussion im Vorstand und im Forschungsausschuss der GKF erhielten der GKF Vorsitzende Prof. Dr. Dr. h.c. Martin S. Fischer und Prof. Dr. Andreas Moritz, Mitglied im Forschungsausschuss der GKF, den Auftrag, Forschungsbedarf bzgl. § 10 TierSchHundV-relevanter Defekte beim Hund zu identifizieren. Außerdem sollten entsprechende Merkmale benannt sowie das konkrete Vorgehen bei Kontrollen auf Zuchtschauen (Hundeausstellungen im engeren Sinn) beschrieben werden, um sowohl Amtstierärztinnen und Amtstierärzten und praktischen Tierärztinnen und Tierärzten als auch Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern bzw. Organisatorinnen und Organisatoren relevanter Veranstaltungen Hinweise für die einheitliche Umsetzung zu geben.

Zur Umsetzung dieser sehr anspruchsvollen Aufgabe, wurden folgende Verbände und Gesellschaften mit der Bitte um Unterstützung angefragt und zu einem ersten Treffen am 10. August 2022 in die Räumlichkeiten der Tierärztekammer Niedersachsen in Hannover eingeladen:

Bundestierärztekammer (BTK), AG Kleintiere und AG Qualzucht
Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) e.V.
Bundesverband praktizierender Tierärzte (BpT) e.V.
Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GKF) e.V.
Landestierärztekammer Niedersachsen
Landestierschutzbeauftragte NRW
Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) e.V.
Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
Vertreter Veterinärmedizinischer Fakultäten bzw. Hochschulen
Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)

Anwendungsbereich

Die im Rahmen dieses Arbeitskreises erstellte Merkmalsliste bezieht sich ausdrücklich auf Hundeausstellungen, nicht auf Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen.

Es werden äußerlich wahrnehmbare Merkmale kontrolliert. Nach Möglichkeit sollte es eine messbare Größe mit einer klaren Grenze als Grundlage eines Ausstellungsverbots geben. Eine solche Grenze ist in der Praxis leider nicht für alle relevanten Merkmale vorhanden.

Merkmalsliste

Insbesondere die folgenden Merkmale können nach Ansicht des Arbeitskreises Grundlage für einen Ausschluss nach § 10 TierSchHundV sein (Erblichkeit wird vorausgesetzt)¹:

- **Störung der Atmung** einschließlich Störung der Thermoregulation, pathologische Atemgeräusche, Atemnot, Zyanose, Hyperthermie insbesondere bei brachycephalen Rassen.
- **Auge** inklusive Augenlider:
 - Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium², Exophthalmus
 - Blindheit
 - Strabismus
- **Neurologische Symptome**
- **Missbildung des Schädels**, gekoppelt mit klinischer Symptomatik z.B. offene Fontanellen, unproportionale Verkürzung des Unter- oder Oberkiefers, Sichtbarkeit der Zähne oder der Zunge bei geschlossenem Maul, Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)
- **Zwergwuchs** (hypophysäre Form)

¹ Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Es können auch andere Merkmale zum Ausschluss nach § 10 TierSchHundV führen, wenn sie die Kriterien der Vorschrift erfüllen.

² Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich einig, dass die genannten Merkmale bei Vorliegen einer aus ihnen resultierenden klinischen Symptomatik ausschlussrelevant sind. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich ebenfalls einig, dass die Merkmale bei entsprechender Ausprägung auch ausschlussrelevant sein können, wenn zum Untersuchungszeitpunkt keine damit verbundene Symptomatik festgestellt werden kann. Es besteht jedoch insbesondere beim Merkmal des Ektropiums keine Einigkeit bezüglich einer objektiven, messbaren Grenze, anhand derer das Vorliegen des Merkmals als Grundlage eines Ausstellungsverbots festgestellt werden kann.

– Haut und Haar

Pigmentierungsbedingte Merkmale³:

- Weißköpfigkeit/Extremscheckung in Zusammenhang mit Taubheit und/oder UV-bedingten Hautschäden⁴
- Merle-Zeichnung plus überwiegende Weißzeichnung im Kopfbereich, insbesondere unpigmentierte Ohren: Ausstellung nur mit Gen-Test⁵
- Colour Dilution Alopecia⁶
- Weitere Merkmale im Bereich Haut/Haar:
 - Albinismus
 - Dermoid-Zysten
 - ektodermale Dysplasie: Haarlose Tiere der Nackthunderassen mit klinischen Zeichen wie Komedonenbildung, Hypodontie (s.u.), Zahndefekten oder -fehlstellungen
 - Übermäßige Bildung von Hautfalten (Falten, die Sinnesorgane und/oder Körperöffnungen beeinträchtigen, Falten, die die Bewegung und/oder das arttypische Verhalten beeinträchtigen), Hautfaltendermatitis
 - Fehlende oder gekürzte Vibrissen, auch nach Schur⁷

– Zähne:

- Ausschluss bei erblich bedingtem Fehlen von Canini (Eck- oder Fangzähne), P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer (Reißzähne, bilden zusammen die Brechschere) oder bei Fehlen von mehr als zwei anderen Zähnen; ausgenommen P1 (Ober- und Unterkiefer) und M3 (Unterkiefer). Der Aussteller hat die Möglichkeit mit tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Fehlen von Zähnen durch Unfall oder nicht-erbliche Krankheit bedingt ist.
- Zahnfehlstellungen, die mit Verletzungen/Reizungen der Maulschleimhaut oder Verlust von Zahnschmelz einhergehen.

– Lahmheiten

³ Siehe PDF „Pigmentierungs-assoziierte erbliche Erkrankungen“ [Link GKF-Hompage einfügen](#)

⁴ Anmerkungen zu Weißköpfigkeit/Extremscheckung: Audiometrische Messung für Ausstellungszulassung zu invasiv (Narkose). Die potentiell problematische Genanlage führt nicht zum Ausstellungsverbot, bei Eingangskontrollen sollte ein besonderes Augenmerk auf klinische Anzeichen gelegt werden.

⁵ Zum Ausschluss führen alle Genotypen, die nach dem aktuellen Wissensstand mit einem signifikanten Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen der Sinnesorgane verbunden sind (siehe z. B. „Langevin - "Merle - SINE Insertion from Mc - Mh", 2022“).

Eine Sensibilisierung auf die Merle-Problematik soll jedoch erreicht werden, da der „Vorzeigeeffekt“ besonders hoch ist.

⁶ Anmerkung zu Colour Dilution: Es besteht noch Forschungsbedarf, um gesund-dilute (z.B. „klassische“ Weimaraner) von krank-diluten (Hunde mit Colour Dilution Alopecia) zu differenzieren.

⁷ Anmerkungen zu Vibrissen: Es handelt sich bei den Vibrissen um ein Sinnesorgan, dessen Fehlen als Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehen ist.

- **Verkürzte/Missgebildete Rute** in Verbindung mit klinischen Symptomen (Dermatitis an der Rutenunterseite, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene und Körperfunktionen aufgrund mangelnder Beweglichkeit der Rute u. ä.)⁸

Bei folgenden Merkmalen wird weiterer Forschungsbedarf gesehen:

- Rutenlänge (Graduierung)
- Haarlosigkeit
- Extreme Körperformen (Ohrenlänge und -gewicht; Brusttiefe; Gigantismus; Verzweigung)
- Hypertrichie

Lösungsansätze zur praktischen Kontrolle vor Ort:

- Soweit möglich sollten immer eine messbare Größe und ein klarer Grenzwert festgelegt werden. Zusätzlich zu vor Ort erhobenen Untersuchungsbefunden können die Ergebnisse von im Vorfeld durchgeführten Untersuchungen (z. B. Belastungstest bei Brachycephalie) herangezogen werden.
- Wenn auch eine möglichst frühzeitige Kontrolle wünschenswert ist, ist eine Kontrolle prinzipiell zu jeder Zeit (bis hin zur Siegerehrung) möglich.
- Veranstalter und Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt müssen als Team auftreten, um Konflikten vorzubeugen. Es sollte in Zweierteams gearbeitet werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Amt und Veranstalter muss bereits im Vorfeld gut abgestimmt sein, damit z.B. die Kontrollen am Ring bei bestimmten Rassen zeitlich abgestimmt werden/möglichst alle auch kontrolliert werden können.
- Für die Schulung von Personal sollten einheitliche Vorgaben erstellt werden.

Schlusswort

Beim Verfassen und der inhaltlichen Korrektur des abschließenden Dokuments haben die folgenden Beteiligten mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Jan-Peter Bach (Verband für das Deutsche Hundewesen)

Dr. Christiane Bärsch (Tierärztekammer Niedersachsen)

Prof. Dr. Thomas Blaha (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz)

Dr. Gerlinde von Dehn (Landestierschutzbeauftragte NRW)

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin S. Fischer (Gesellschaft für Kynologische Forschung)

Dr. Viola Hebler (Bundesverband praktizierender Tierärzte, Bundestierärztekammer)

Prof. Dr. Sabine Kästner (Bundestierärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin)

⁸ Es besteht keine Einigkeit, wie mit Brachyurien ohne einer damit verbundenen klinischen Symptomatik umzugehen ist. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich einig, dass es sich um ein Merkmal handelt, bei dem Forschungsbedarf besteht und das weiterhin kritisch verfolgt werden muss. Forschungsbedarf besteht unter anderem bezüglich der Schutzwirkung und der Bedeutung einer artgerechten Kommunikation einer ausreichend langen und beweglichen Rute.

Prof Dr. Stephanie Krämer (Justus-Liebig-Universität Gießen)

Dr. Anna Laukner (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz)

Prof. Dr. Andreas Moritz (Gesellschaft für Kynologische Forschung, Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin, Bundestierärztekammer)

Dr. Friedrich Röcken (Bundestierärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin)

Alle Beteiligten sind sich einig, dass es sich bei den im oberen Teil des Dokuments dargestellten Merkmalen um ausschlussrelevante Merkmale nach § 10 TierSchHuV handelt. Alle Beteiligten sind sich ebenfalls einig, dass der Merkmalskatalog nicht abschließend zu sehen ist, sondern weitere Merkmale zum Ausschluss nach § 10 TierSchHuV führen können, wenn sie die in der Vorschrift genannten Kriterien erfüllen.

Die aufgeführten Merkmale geben den aktuellen Stand der Diskussion unter den genannten Beteiligten des Arbeitskreises wieder. Es gibt weitere Merkmale und Merkmalsausprägungen, die nach Ansicht der Verfasserinnen und Verfasser weiterer Forschung bedürfen, um ihre Relevanz vor dem Hintergrund eines Ausschlusses nach § 10 TierSchHuV zu beurteilen.

Es ist unvermeidbar, dass der Katalog immer Änderungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterliegen muss.

Trotz des nicht abschließenden Charakters und der möglichen Notwendigkeit einer Anpassung des Merkmalskatalogs in der Zukunft hoffen alle Beteiligten mit diesem Katalog einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Umsetzung des § 10 TierSchHuV zu leisten und amtlichen Veterinärinnen und Veterinären, Veranstaltern von Hundausstellungen und Ausstellerinnen und Ausstellern eine nützliche Hilfe bei der Umsetzung der Vorschrift zur Verfügung zu stellen.

Hannover, den 15.06.2023